

Gestaltungssatzung

Gemeinde Remshalden

Rems-Murr-Kreis

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen.....	3
§ 3	Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen	5
§ 4	Werbeanlagen und Automaten	5
§ 5	Genehmigungspflicht	6
§ 6	Bestandteile der Satzung.....	6
§ 7	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 8	Rechtskraft.....	7
I.	Anlage 2 Begründung der Gestaltungssatzung für den Ortskern Geradstetten.....	9
II.	Anlage 3 Farbmusterplan	12

Örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Automaten und über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten zur Erhaltung und Pflege des historischen Orts- und Straßenbildes im Ortskern Geradstetten (Sanierungsgebiet)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird durch folgende Straßen und Hausgrundstücke begrenzt:

Im Norden: durch Kirchgasse einschl. nords. Bebauung

Im Osten: durch Hirschgasse, FW 149, Kochgasse und WaGr 200

Im Süden: durch OW 28, Raitgasse und Geb. 12,13,14,16, 25 und 27 Rathausstraße

Im Westen: durch FW 65, Fronäckerstraße und Weinbergweg.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das in Anlage 1 dargestellte Abgrenzungsgebiet.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzung über die Gestaltung baulicher Anlagen entsprechend § 111 LBO enthalten sind.

§ 2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Grundsatz

Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen haben bezüglich Werkstoffwahl, Farbgebung, Konstruktion und Gestaltung der Erhaltung und Gestaltung des historischen Ortsbildes zu dienen.

Bei Veränderung und Neubebauung sind deshalb zu beachten:

1.1. gegliederte und maßstäbliche Bauweise bei der Stellung der Gebäude und Gebäudeteile zueinander und zu den Straßen und Plätzen.

1.2. Rücksichtnahme auf die benachbarten Gebäudefassaden.

1.3. Gliederung der Einzelgebäude und deren Maßstäblichkeit innerhalb der Umgebung.

1.4. Einheitlichkeit der Dachlandschaft durch Verwendung ausschließlich von Dachziegeln aus Ton in roter bis rotbrauner Farbe, unglasiert. Beibehaltung der Firstrichtung.

1.5. Farbliche Abstimmung der Gebäude mit ihrer Umgebung.

(2) Dachform, Dachdeckung, Dachaufbauten, Dachgesimse

2.1. Dächer sind als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von über 40 Grad bei Sattel- und Walmdächern auszuführen

2.2. Die Dachdeckung hat mit Dachziegeln aus Ton in roter bis rotbrauner Farbe zu erfolgen. Kleine Dachaufbauten können auch mit Kupfer abgedeckt werden.

2.3. Dachaufbauten sind als Einzelgauben auszuführen. Sie sind mit einer max. Höhe von 1,20 m (gemessen vom Dachanschnitt bis zur Traufe) und mit einer Breite auszubilden, die geringer als die Höhe ist.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen dort zulässig, soweit der Grundsatz von § 2 Abs. 1 gewahrt ist.

2.4. Mehrere Dachgauben dürfen insgesamt die halbe Länge der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelseite muß mindestens 2,00 m betragen.

- 2.5. Dacheinschnitte sind unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- 2.6. Die Verkleidung von Dachaufbauten mit Asbest-Zementplatten oder Kunststoffen ist unzulässig.
- 2.7. Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,8 m zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- 2.8. Auf jedem Gebäude ist nur ein Antennenstab (Sammelantenne) zulässig.
- 2.9. Dachgesimse an den Traufen und Giebeln (Ortgänge) müssen mit schattenbildenden Dachüberständen (Vorsprünge) ausgebildet werden, soweit dies baurechtlich möglich ist.

Die Dachrinnen sind als vorgehängte Rinnen auszubilden

(3) Fassadengliederung und Fassadenproportionen

- 3.1. Werden mehrere zusammengebaute Gebäude zu einem Gebäude zusammengefaßt, sind die Fassaden entsprechend den bisherigen Gebäudehöhen und -breiten zu gliedern. Wenn bestehende, durch Bauwuch getrennte Gebäude baulich verbunden, zu einem Gebäude zusammengefasst oder durch einen Neubau ersetzt werden, sind die bisherigen Hausbreiten in der Weise zu erhalten oder wieder herzustellen, daß anstelle des ehemaligen Bauwuchs ein 0,6 bis 0,8 m breiter Rücksprung von 0,3 bis 0,5 m Tiefe auszuführen ist.
- 3.2. Bei Renovierungen und Umbauten sind die überkommenen baulichen Einzelheiten der Fassaden zu erhalten. Bei Neubauten sind die Fassaden entsprechend der historischen Umgebung zu gliedern (siehe auch Begründung).
- 3.3. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Vordächer, Balkone und Logien nicht zulässig, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig, soweit der Grundsatz nach § 2 Abs. 1 gewahrt bleibt.
- 3.4. Klappläden sind zu erhalten und bei Neubauten wieder anzubringen. Aufgesetzte Rolläden und Außenjalousien sind unzulässig. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig, soweit der Grundsatz nach § 2 Abs. 1 gewahrt ist, oder diese Fassaden nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Markisen aus glänzenden Materialien oder in grellen Farben sind unzulässig, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.
- 3.5. Bestehende Fensterformate und ihre Teilungen (Sprossen) sind beizubehalten. Bei Neubauten sind nur stehende, rechtwinklige Fensterformate zulässig. Fensterbänder sind unzulässig; der Fensterabstand untereinander muß mindestens die halbe Fensterbreite betragen.
- 3.6. Schaufenster sind nur in den Erdgeschoßen zulässig und müssen - ausgenommen bei Passagen - gemessen von der Fußgängerebene einen mindestens 0,40 m hohen Sockel haben. Bei der Gliederung und Proportionierung der Schaufenster muß das statische System wie es sich aus der historischen Konstruktion ergibt, aufgenommen werden.
- 3.7. Hauseingangstüren, Scheunen- und Garagentore sollten in Holzstrukturen, vorzugsweise als Rahmen-Füllungstüren, ausgeführt werden. Vorhandene Formate sind beizubehalten.

(4) Oberflächen der Außenwände

- 4.1. Verputzte Fachwerke sind möglichst freizulegen sofern sie historisch begründet sind und sie sich in das Orts- und Straßenbild einfügen.
 - 4.2. Sonstige Wände, Fachwerkausfachungen und Sockel sind zu verputzen. Strukturputze (Rillen, Kringel, Blätter u.ä.) sind unzulässig. Das Verkleiden von Außenwänden mit Blech, poliertem oder geschliffenem Werkstein, glasierten Keramikplatten, Kunstschiefer, Mosaik, Glas, Asbestzementplatten oder Kunststoffen ist unzulässig. Außerdem sind Ölfarben oder sonstige Anstriche auf Putz- oder Steinflächen nicht zulässig. Unglasierte Keramikplatten in gedeckten Farbtönen und Werksteine sind nur am Sockel zulässig und müssen farblich auf das übrige Gebäude und die Umgebung abgestimmt sein.
- (5) Farbgestaltung
- 5.1. Putzfarben sind in ihrer Helligkeit und in ihrer Wirkung (kalte Farben/warme Farben) aufeinander abzustimmen, wobei die Fassadenfarben entsprechend einem beim Bauamt der Gemeinde aufliegenden Farbmuster auszuwählen sind.
 - 5.2. Für Putzanstriche denkmalgeschützter Gebäude müssen Kalk- oder Mineralfarben verwendet werden.
 - 5.3. Fachwerkhölzer sind mit einem Farbanstrich oder mit einem lasierenden Holzschutzanstrich jeweils in braunem Ton zu streichen, soweit keine andere Farbgebung gefordert wird.
 - 5.4. Folgende Farbtöne dürfen beim Fassadenanstrich nicht verwendet werden:
 - 5.4.1. Reines Weiß oder sehr helle Farbtöne (Remissionswerte von 80 - 100);
 - 5.4.2. reines Schwarz oder sehr dunkle Farbtöne (Remissionswert von 0 - 15)

§ 3 Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen

Historische Bauteile von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung, wie bestimmte, besonders gestaltete Ladenfronten, Hauseingänge (Türblätter, Türrahmen, Umrahmungen und evtl. zugehörige Stufen) sowie Erker, Zierfiguren, Wappen, Erinnerungssteine und -Tafeln, ausgearbeitete Konsolsteine und Balkenköpfe, Tür- und Fensterumrandungen, Brunnen u.ä. sind an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten und zu pflegen.

Wo die Erhaltung nicht möglich ist, müssen diese Details sichergestellt und beim Wiederaufbau an entsprechender Stelle wieder eingebaut werden.

§ 4 Werbeanlagen und Automaten

Werbeanlagen und Automaten sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

(1) Schaukästen und Automaten

- 1.1. Das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten an den den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Außenwänden ist unzulässig.
- 1.2. Für Haus- und Ladeneingänge, Toreinfahrten, Gebäuderücksprünge usw. sind Ausnahmen zugelassen, wenn die geplanten Vorrichtungen die architektonische Gestaltung nicht beeinträchtigen.

(2) Werbeanlagen

- 2.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nicht von einer Gebäudefassade auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.

- 2.2. Anlagen der Außenwerbung (§ 17 LBO) müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht überdecken oder überschneiden. Regellose Häufung von Anlagen der Außenwerbung, die Verwendung von grellen Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellungen sind unzulässig.
- 2.3. Anlagen der Außenwerbung dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschoßes angebracht werden; sie sind nicht gestattet an Fenstern, Türen, Einfriedigungen, Toren, Dächern und über Dach.
- 2.4. Außenwerbungen dürfen nicht als Blinklichter, Schaubänder und sich bewegende Konstruktionen ausgeführt werden.
- 2.5. Schaufenster und sonstige Fenster dürfen weder zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt noch sonst flächig beklebt, angestrichen oder verdeckt werden.
- 2.6. Firmenaufschriften müssen sich mit ihrer Größe dem Maßstab der Fassade harmonisch einfügen. Sie sind vorzugsweise mit auf die Wandfläche aufgesetzten Buchstaben (Metall) oder auf Putz gemalter Schrift auszuführen. Sie dürfen 40 cm Höhe nicht überschreiten. Die Buchstaben müssen in horizontaler Reihe angeordnet werden.
- 2.7. Die Anbringung von Leuchtschrift in grellbunten Farben, die die umgebende Bebauung beeinträchtigen, ist unzulässig.

§ 5 Genehmigungspflicht

- (1) Abweichend von § 89 Abs. 1 LBO bedürfen bei baulichen Anlagen aufgrund von § 111 Abs. 2 Ziff. 1 LBO folgende Vorhaben der Baugenehmigung:
 - 1.1. Alle Veränderungen der äußeren Gestaltung, Werkstoff, Farbe und bauliche Anlagen im Sinne von § 17 LBO.
 - 1.2. Werbeanlagen mit mehr als 0,3 m² Größe und Automaten.
 - 1.3. Stützmauern über 30 cm und alle Einfriedigungen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
 - 1.4. Abgrabungen und Aufschüttungen von über 50 cm Höhe.
 - 1.5. Energiegewinnungsanlagen auf Dächern und an Fassaden.
- (2) Bei Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Modernisierungsarbeiten an Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes können weitergehende Bedingungen und Auflagen gefordert werden.
- (3) Die Gestaltung der Fassaden und die Detailkonstruktionen für Dach, Gesimse, Türen, Fenster, Putz, Verklinkerungen, Farbgebung sind bereits im Baugesuch verbindlich darzustellen und zu beschreiben.

§ 6 Bestandteile der Satzung

Diese Satzung besteht außer den textlichen Festsetzungen aus folgenden Anlagen:

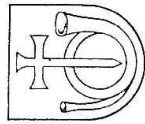
- Anlage 1 Übersichtsplan mit Darstellung der Grenzen des Geltungsbereiches und der Kulturdenkmale
- Anlage 2 Begründung der Gestaltungssatzung
- Anlage 3 Farbmusterplan

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 112 Abs. 2 Ziffer 2 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Rechtskraft








Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung am 1. April 1982 in Kraft.

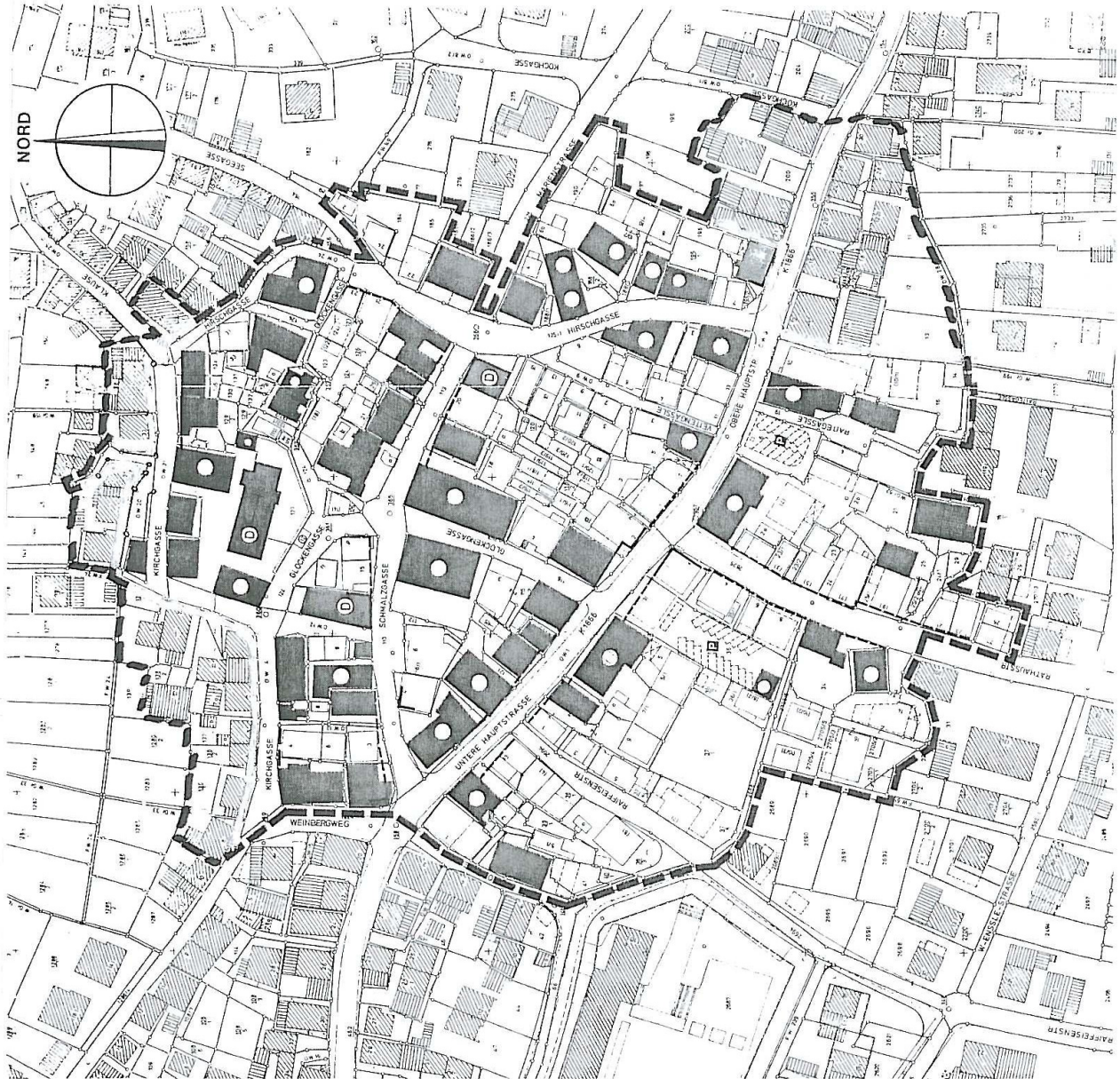


Remshalden
Ortsteil
Geradstetten
.Ortsmitte.

Vorbereitende
Untersuchungen
nach StBauFG
Dez.78 – Feb.79

5 DENKMALSCHUTZ

-  EINGETRAGENES KULTURDENKMAL
-  KULTURDENKMAL
GEM. §2 DENKMALSCHUTZGESETZ
-  EVTL. KULTURDENKMAL
MINDESTENS ERHALTENSWERTES
GEBÄUDE
-  ERHALTENSWERTES GEBÄUDE
-  EVTL. ERHALTENSWERTES
GEBÄUDE
-  NEUTRALES GEBÄUDE
-  ERHALTENSWERTE STRASSEN –
FRONT U. WICHTIGE RAUMKANTE



Aufgestellt:
Gemeinde Remshalden
Planungsamt, Baurechtsamt
21.12.1981

I. Anlage 2 Begründung der Gestaltungssatzung für den Ortskern Geradstetten

1. Sinn und Zweck der Gestaltungssatzung

Der historische Ortskern Geradstetten ist noch heute in seiner ursprünglichen Form erkennbar und in seiner Kombination von gewerblichen und bürgerlichen Bauwerken ein Beispiel früherer Baukunst. Kernstück der alten Ortsanlage ist der Bereich Schmalzgasse, Hirschgasse, Glockengasse, Untere Hauptstraße und Obere Hauptstraße.

Dieses charakteristische Erscheinungsbild gilt es neben der dringend notwendigen Sanierung und Modernisierung (förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet laut Genehmigung des Regierungspräsidiums vom 11.07.1980) zu erhalten und zu gestalten.

Bauleitpläne haben nach § 1 Abs. 5 BBauG auch der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu dienen. Im § 16 Abs. 2 der Landesbauordnung wird bestimmt, daß bauliche Anlagen das Straßen- Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung beeinträchtigen dürfen, und daß auf Baudenkmale und die erhaltenswerte Eigenart der Umgebung Rücksicht zu nehmen ist.

2. Gefahr durch Einzelmaßnahmen

Die Gefahr besteht, daß dieses Ortsbild durch viele unbedachte Einzelmaßnahmen bei Verbesserung, Erneuerung, Um- und Ausbauten der Gebäude gestört und dadurch im Lauf der Jahre zerstört wird. Deshalb ist es notwendig, die vorhandenen architektonischen und städtebaulichen Werte zu erkennen und durch eine Ortsbausatzung zu schützen.

Das Bild des alten Ortskerns wird geprägt durch mehrere Faktoren unterschiedlicher Art und Wertigkeit, die aber erst in Zusammenwirkung die wertvolle städtebauliche Wirkung ergeben.

3. Das Haus als Element des Ortsbildes

Das wichtigste Element dieser Struktur ist das einzelne Haus mit folgenden typischen Werten:

Straßenfront:	Länge 5 - 15 m
Höhe:	2 - 3 Vollgeschosse
Fassaden:	Waagrechte Gliederung der Sockel, Gurten oder Stockwerksauskragungen. Einzelfenster, stehendes Rechteck und Fensterbänder aus Einzelfenstern mit Klappläden. Fensterteilung durch Holzsprossen.
Dachform:	Geneigte Dächer, überwiegend Satteldächer, meist über 40° Neigung. Schattenwerfende Dachvorsprünge und Ortgänge (Giebel) mit vorgehängten Dachrinnen.
Dachdeckung:	Überwiegend Dachziegel (Biberschwänze) in rot bis rotbrauner Farbe, unglasiert.
Oberfläche:	Putz farbig gestrichen oder Fachwerk.

4. Die Farbigkeit des Ortsbildes

Besonders empfindlich, weil auch leicht veränderbar, ist die Farbigkeit des Ortsbildes. Die Satzung bestimmt im § 2 Abs. 2, daß die Dächer mit Ziegeln zu decken sind, da der rotbraune Ziegelton der großen Dachflächen sehr wichtig für die Farbigkeit des Ortsbildes ist. Ebenso wichtig ist, daß die Vielfalt der Farben, in denen die Fassaden gestrichen sind, erhalten bleiben.

Besonders schlecht für das farbige Ortsbild ist weiß, da diese extreme Helligkeit die Gebäude aus dem städtebaulichen Zusammenhang löst. Deshalb werden sehr helle und sehr dunkle Farbtöne im § 2 Abs. 5 ausdrücklich verboten. Das gleiche gilt für Oberflächenbehandlungen und Fassadenverkleidungen, die nicht der Eigenart des alten Ortskern entsprechen.

5. Schaufenster und Werbeflächen

Für die Erdgeschoßzone sind Ausnahmen zulässig in Verbindung mit Schaufenstern, die nach §2 Abs. 3 Ziff. 6 nur im Erdgeschoß eingebaut werden dürfen. Auch Werbeanlagen sollen sich nach § 4 Abs. 2 Ziff. 3 nur auf die Erdgeschoßzone beschränken. Damit wird gewährleistet, daß das Erdgeschoß als Kontaktzone zwischen Kunden und Läden den wirtschaftlichen und gewerblichen Erfordernissen entsprechend gestaltet werden kann.

Allerdings müssen auch Schaufenster auf die Proportion des Gebäudes Rücksicht nehmen und für die Werbeanlagen gibt es gewisse Höchstgrenzen. Man sollte auch nicht die Werbewirksamkeit einer gut gestalteten Fassade (auch einer alten) und eines historischen Ortsbildes und der Platzgestaltung im Rahmen der Rahmenplanung für die Sanierung sowie im Interesse des Ensembleschutzes um und an Kulturdenkmälern sowie zum Schutz derselben notwendig.

6. Fassadenproportionen

Der Ausdruck des einzelnen Hauses wird aber auch durch die Proportionen seiner Fassaden bestimmt. Die alten Fachwerkhäuser (verputzt oder nicht verputzt) haben durchweg Fensterreihen, gebildet durch Einzelfenster, die durch Fensterläden miteinander verbunden werden. Dadurch entsteht eine horizontale Struktur der Fassaden, oft noch durch geschoßweise Vorsprünge unterstrichen.

Werden, wie das bereits gemacht wurde, bei Renovierungen die Fensterläden einfach weggelassen oder durch Jalousien ersetzt, so verliert die Fassade, in der die Fenster dann zu klein erscheinen und verloren wirken, ihren Charakter, sie wirkt langweilig oder nackt. Deshalb wird in § 2 Abs. 3 Ziff. 4 die Beibehaltung der Fensterläden vorgeschrieben, falls nicht eine ganz neue, in sich dann wieder harmonisch proportionierte Fassade geschaffen wird.

7. Baudenkmäler

Diese Gebäude haben wegen ihrer besonderen Form, Größe, Funktion oder Situation, oder auch nur wegen besonderen Qualitäten in der Fassadengestaltung eine besondere städtebauliche oder architektonische Bedeutung. Sie sind größtenteils bereits im Entwurf der Denkmalliste des Landes aufgeführt und werden im Übersichtsplan besonders gekennzeichnet.

Sie sollten so weit als möglich in ihrer historischen Substanz, auf jeden Fall aber in ihrem äußeren Bild, erhalten bleiben.

Aber auch die Baudenkmäler sind integrierter Bestandteil des Stadtbildes. Freigestellt oder in fremder Umgebung würden sie einen großen Teil ihrer Bedeutung verlieren, ebenso wie der Ort ohne diese Einzelgebäude einen großen Wert verlieren würde.

8. Städtebauliche Komposition

Die Art, wie die einzelnen Häuser nebeneinander oder einander gegenüberstehen - ob in einer Flucht, gestaffelt, vor- oder zurückspringend - bildet den Charakter des Straßenraumes mit seinen Verengungen oder Erweiterungen, durch die häufig der Blick auf einen besonderen Punkt gelenkt wird. Veränderungen in der Straßenflucht, vor allem Verbreiterungen oder Begradigungen, können die lebendige und abwechslungsreiche Raumfolge erheblich stören.

9. Ortsbild

Die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Gebäudegruppierungen in Form von Straßenfronten, Platzwänden und Fassaden, die städtebauliche Räume (Straßen, Plätze, Gassen) umschließen oder abgrenzen, sind für das Ortsbild von besonderem Wert. Sie sollen deshalb in ihrem städtebaulichen Ausdruck soweit als möglich erhalten bleiben, ohne daß jedes Einzelgebäude im Detail stehen bleiben muss.

10. Zusammenfassung

Mit dieser Satzung soll nicht etwa jede bauliche Entwicklung oder die Sanierung des Ortskerns verhindert werden zugunsten einer rein musealen Denkmalpflege. Vielmehr sollen die vorhandenen städtebaulichen und architektonischen Zusammenhänge aufgezeigt und festgehalten werden, um bei der Sanierung nicht unbedacht und unabsichtlich unersetzbare Werte zu opfern, die in ihrer Bedeutung für die Gemeinde und ihre Bürger vielleicht erst in späteren Jahren richtig erkannt und verstanden werden.

Die Festsetzungen dieser Satzung sind aus dem Rahmenplan vom 15.11.1979 aufgestellt vom Planungsamt der Gemeinde Remshalden für die Sanierung des Ortskerns entwickelt.

II. Anlage 3 Farbmusterplan

zur Gestaltungssatzung für den Ortskern Geradstetten (Sanierungsgebiet)

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Farben für die Außengestaltung zugelassen:

Sikkens Color Collection Bau + Raum 2021

Farbkarte 16:	C4.05.20,	C4.20.30,	C4.30.40,	C4.20.50,	C4.05.65
Farbkarte 19:	C8.10.30,	C8.20.40,	C8.20.60,	C8.03.78	
Farbkarte 20:	C8.30.50,	C8.25.55,	C8.20.50,	C8.15.55,	C8.10.50
Farbkarte 21:	D2.50.55,	D2.40.60,	D2.30.70,	D2.15.80,	D2.03.86
Farbkarte 22:	D2.15.25,	D2.25.30,	D2.30.40,	D2.30.50,	D2.30.60
Farbkarte 23:	D2.20.30,	D2.20.40,	D2.20.50,	D2.20.60,	D2.20.70
Farbkarte 24:	D2.10.25,	D2.10.40,	D2.10.60,	D2.10.70,	D2.05.80
Farbkarte 26:	D6.40.40,	D6.40.50,	D6.30.60,	D6.15.75,	DN.02.82
Farbkarte 28:	D6.20.30,	D6.20.40,	D6.20.50,	D6.20.60,	D6.20.70
Farbkarte 29:	D6.10.20,	D6.10.50,	D6.10.60,	D6.05.65,	D6.10.80
Farbkarte 31:	EO.45.55,	EO.40.60,	EO.25.65,	EO.05.75,	EO.03.88
Farbkarte 32:	EO.40.40,	EO.40.50,	EO.25.55,	EO.15.65,	EO.15.75
Farbkarte 33:	EO.25.35,	EO.30.40,	EO.30.50,	EO.30.60,	EO.30.70
Farbkarte 34:	EO.20.30,	EO.20.40,	EO.20.50,	EO.20.60,	EO.20.70
Farbkarte 35:	EO.05.25,	EO.10.40,	EO.05.45,	EO.10.60,	EO.10.70
Farbkarte 37:	E4.50.60,	E4.40.70,	E4.20.75,	E4.10.80,	E4.03.80
Farbkarte 39:	E4.25.35,	E4.30.40,	E4.30.50,	E4.30.60,	E4.30.70
Farbkarte 41:	E4.15.35,	E4.15.45,	E4.15.55,	E4.15.65,	E4.15.75
Farbkarte 44:	E8.35.55,	E8.35.65,	E8.25.65,	E8.20.75,	E8.15.85
Farbkarte 45:	E8.10.25,	E8.25.35,	E8.35.45,	E8.40.50,	E8.50.60
Farbkarte 46:	E8.30.40,	E8.30.50,	E8.30.60,	E8.30.70,	E8.25.75
Farbkarte 47:	E8.20.30,	E8.20.40,	E8.20.50,	E8.20.60,	E8.20.70
Farbkarte 48:	E8.15.35,	E8.15.45,	E8.15.55,	E8.15.65,	E8.15.75
Farbkarte 86:	G8.10.25,	G8.20.30,	G8.30.40,	G8.30.60,	G8.20.80